

Drucksache - Nr.

110/14

Beschluss		
Nr.	vom	
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt		

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 2, Zentrale Dienste Basten, Oliver Organisationseinheit Recht

Bearbeitet von: Heitz, Katharina Tel. Nr.: 82-2558 82-2205 Datum: 01.07.2014

1. Betreff: Wahl der Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	28.07.2014	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Wahl der Ortsvorsteher/innen nach § 71 Abs. 1 GemO

Der Gemeinderat wählt

a) für den Ortsteil Bohlsbach

Nicole Kränkel-Schwarz

b) für den Ortsteil Bühl

Georg Schrempp

c) für den Ortsteil Elgersweier

Daniel Geiler

d) für den Ortsteil Fessenbach

Paul Litterst

e) für den Ortsteil Griesheim

Werner Maier

f) für den Ortsteil Rammersweier

Trudpert Hurst

g) für den Ortsteil Waltersweier

Konrad Gaß

Drucksache - Nr. 110/14

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 2, Zentrale Dienste Basten, Oliver 82-2558 01.07.2014 Organisationseinheit Recht Heitz, Katharina 82-2205

Betreff: Wahl der Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen

h) für den Ortsteil Weier

Gudrun, Vetter

i) für den Ortsteil Windschläg

Ludwig Gütle

i) für den Ortsteil Zell-Weierbach

Willi Wunsch

k) für den Ortsteil Zunsweier

Karl Siefert

zum/zur ehrenamtlichen Ortsvorsteher/in.

Die gewählten Ortsvorsteher/innen werden umgehend zu **Ehrenbeamten/ Ehrenbeamtinnen auf Zeit** ernannt. Die Amtszeit der Ortsvorsteher/innen endet jeweils mit Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Ortschaftsrates.

2. Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteher/innen nach § 71 Abs. 1 GemO

Der Gemeinderat wählt entsprechend Vorschlag des jeweiligen Ortschaftsrates folgende stellvertretende Ortsvorsteher/innen:

a) für Bohlsbach:

1. Stellvertreter: Klaus Ockenfuß

2. Stellvertreter: Andreas Burgert

b) für Bühl: 1. Stellvertreter: Klaus Lurk

2. Stellvertreter: Rainer Oehler

c) für Elgersweier: 1. Stellvertreter: Kurt Augustin

2. Stellvertreter: **Erich Spinner**

Drucksache - Nr. 110/14

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 2, Zentrale Dienste Basten, Oliver 82-2558 01.07.2014 Organisationseinheit Recht Heitz, Katharina 82-2205

Betreff: Wahl der Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen

d) für Fessenbach:	 Stellvertreter: Stellvertreter: 	Norbert Bürkle Josef Hugle
e) für Griesheim:	Stellvertreter: Stellvertreterin:	Matthias Wurz Kirsten Feger
f) für Rammersweier:	 Stellvertreter: Stellvertreter: 	Erwin Busam Florian Hess
g) für Waltersweier:	Stellvertreterin: Stellvertreter:	Liane Leopold Thomas Stingl
h) für Weier:	Stellvertreter:	Johannes Witt
i) für Windschläg:	Stellvertreter: Stellvertreterin:	Rupert Glatt Ivonne Joggerst
j) für Zell-Weierbach:	 Stellvertreter: Stellvertreterin: 	Herbert Lenz Sieglinde Metzler
k) für Zunsweier:	 Stellvertreter: Stellvertreterin: 	Hermann Hummel Monika Berger

Drucksache - Nr.

110/14

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 2, Zentrale Dienste Basten, Oliver 82-2558 01.07.2014 Organisationseinheit Recht Heitz, Katharina 82-2205

Betreff: Wahl der Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen

Sachverhalt/Begründung:

Vorbemerkung:

Der/Die Ortsvorsteher/in und ein/e oder mehrere Stellvertreter/innen werden gemäß § 71 Abs. 1 GemO nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat <u>auf Vorschlag des Ortschaftsrates</u> gewählt. Hierbei ist zu beachten, dass <u>der/die Ortsvorsteher/in aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger und die Stellvertreter/innen aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt werden.</u>

Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber/innen aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Der/Die nach § 71 Abs. 1 gewählte Ortsvorsteher/in ist zum/zur **Ehrenbeamten/ Ehrenbeamtin auf Zeit** zu ernennen. Seine/Ihre Amtszeit endet mit der der Ortschaftsräte.

Nach der Hauptsatzung der Stadt Offenburg besteht (auf Grundlage des § 71 Abs. 2 GemO) auch die Möglichkeit, dass ein/e Gemeindebeamter/Gemeindebeamtin vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum/zur Ortsvorsteher/in bestellt wird.

Nach den von den Ortschaftsräten unterbreiteten Vorschlägen ist jedoch in allen Fällen von einer Wahl nach § 71 Abs. 1 GemO (ehrenamtliche Ortsvorsteher) auszugehen.

Bei der Wahl sind die in Betracht kommenden Bewerber/innen aus der Mitte des Ortschaftsrates nicht befangen, da über eine ehrenamtliche Tätigkeit zu entscheiden ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GemO). Das gleiche gilt für die Wahl der Stellvertreter/innen des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin.

A: Wahl der Ortsvorsteher/innen nach § 71 Abs. 1 GemO

Von den Ortschaftsräten der Stadtteile Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier liegen nachstehende Vorschläge vor:

a) für den Ortsteil Bohlsbach: Nicole Kränkel-Schwarz

b) für den Ortsteil Bühl: Georg Schrempp

Drucksache - Nr.

110/14

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 2, Zentrale Dienste Basten, Oliver 82-2558 01.07.2014 Organisationseinheit Recht Heitz, Katharina 82-2205

Betreff: Wahl der Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen

c) für den Ortsteil Elgersweier: Daniel Geiler

d) für den Ortsteil Fessenbach: Paul Litterst

e) für den Ortsteil Griesheim: Werner Maier

f) für den Ortsteil Rammersweier: Trudpert Hurst

g) für den Ortsteil Waltersweier: Konrad Gaß

h) für den Ortsteil Weier: Gudrun Vetter

i) für den Ortsteil Windschläg: Ludwig Gütle

j) für den Ortsteil Zell-Weierbach: Willi Wunsch

k) für den Ortsteil Zunsweier: Karl Siefert

Die Ortsvorsteher/innen sollen nach ihrer Wahl umgehend zu **Ehrenbeamten/ Ehrenbeamtinnen auf Zeit** ernannt werden.

Die Amtszeit der Ortsvorsteher/innen endet gemäß § 71 Abs. 1 GemO mit Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Ortschaftsrates.

B: Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteher/innen nach § 71 Abs. 1 GemO

Von den Ortschaftsräten der Stadtteile Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier liegen nachstehende Vorschläge vor:

a) für Bohlsbach:

1. Stellvertreter: Klaus Ockenfuß

2. Stellvertreter: Andreas Burgert

b) für Bühl: 1. Stellvertreter: Klaus Lurk

2. Stellvertreter: Rainer Oehler

c) für Elgersweier: 1. Stellvertreter: Kurt Augustin

2. Stellvertreter: **Erich Spinner**

Drucksache - Nr.

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 2, Zentrale Dienste Basten, Oliver 82-2558 01.07.2014 Organisationseinheit Recht Heitz, Katharina 82-2205

Betreff: Wahl der Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen

d) für Fessenbach:	 Stellvertreter: Stellvertreter: 	Norbert Bürkle Josef Hugle
e) für Griesheim:	Stellvertreter: Stellvertreterin:	Matthias Wurz Kirsten Feger
f) für Rammersweier:	Stellvertreter: Stellvertreter:	Erwin Busam Florian Hess
g) für Waltersweier:	Stellvertreter: Stellvertreter:	Liane Leopold Thomas Stingl
h) für Weier:	Stellvertreter:	Johannes Witt
i) für Windschläg:	Stellvertreter: Stellvertreterin:	Rupert Glatt Ivonne Joggerst
j) für Zell-Weierbach:	Stellvertreter: Stellvertreterin:	Herbert Lenz Sieglinde Metzler
k) für Zunsweier:	Stellvertreter: Stellvertreterin:	Hermann Hummel Monika Berger

Die Amtszeit der stellvertretenden Ortsvorsteher/innen endet ebenfalls mit Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Ortschaftsrates. Ein/e stellvertretende/r Ortsvorsteher/in wird allerdings nicht zum/zur Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin auf Zeit ernannt, sondern behält den Status eines/einer Ortschaftsrates/Ortschaftsrätin.